

Textliche Festsetzungen:

Die Dachneigung darf 30° nicht überschreiten.

Die Giebel müssen gestaltet werden.

Die straßenseitigen Grenzen der Grundstücke sind durch Rasenkantensteine zu markieren.

Eventuell weiter beabsichtigte Einfriedigungen dürfen nur durch einen Spriegelzaun (max. Höhe 0,90 m) erfolgen und müssen einen Mindestabstand von 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.

Die Grundstücksgrenzen zu den Besitzungen Parkweg Haus Nr. 1 bis Nr. 31 A dürfen mit einem Maschendraht oder Spriegelzaun bis zu einer Höhe von 1,50 m eingefriedigt werden.

Die Grundstücke sind weitgehend einzugrünen und gärtnerisch zu bepflanzen.

Die in dem Durchführungsplan „Ruhrschnellweg, Schimmelhofer Ring-Lentorfstraße“ vom 1. Februar 1957 für das vorliegende Verfahrensgebiet getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben, soweit sie nicht in den Bebauungsplan übernommen wurden.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.